

Satzung des Vereins **„Deutsche Mittelgebirge e.V.“**

(Stand Oktober 2018)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Mittelgebirge“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Sitz des Vereins ist in Regensburg.
c/o Tourismusverband Ostbayern e.V., Im Gewerbepark D04, 93059 Regensburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Aufgabe des Vereins ist es, den Tourismus der Mittelgebirge und vor allem seiner Mitglieder zu fördern. Dies soll geschehen über eine neue Positionierung der Mittelgebirge insbesondere durch:

- Informationsaustausch der Mitglieder untereinander
- Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Mittelgebirge als Destinationen
- Imageaufwertung der Mittelgebirge als Reiseziele
- Lobbyarbeit in Verbänden und Spitzenorganisationen sowie der Politik
- Zusammenarbeit im Marketing
- Operative Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Tourismusorganisationen

Der Verein erhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle befindet sich am Sitz des Vorsitzenden.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

a) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) können sein:

- die touristischen Organisationen Deutscher Mittelgebirge (pro Mittelgebirge kann eine Organisation Mitglied werden)
- Europäische Mittelgebirge, die unmittelbar an Deutschland angrenzen

b) Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht)

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Über den Aufnahmeantrag beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Zur Aufnahme bedarf es eines Beschlusses mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens oder Auflösung der Tourismusorganisation.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich bis zum 30. Juni d.J. gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten oder Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Fälligkeit länger als vier Monate vorliegen.
4. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, deren Höhe in einer durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt wird.

- Außer dem jährlichen Mitgliedsbeitrag fällt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines halben Jahresbeitrages an.
Die einmalige Aufnahmegebühr entfällt bei den Gründungsmitgliedern.
- Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben und Projekten kann die Mitgliederversammlung außerdem Umlagen beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- Einladungen werden 4 Wochen vorab in Schriftform (auch elektronisch) versandt.
- Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Änderung der Beitragsordnung, diese bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen.
- Die Stimmengewichtung richtet sich nach der Beitragsordnung, 100 Euro entsprechen einer Stimme.
- Eine Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht möglich.
- Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich.
- Jede Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsführung protokolliert. Im Protokoll sind sämtliche Beschlüsse festzuhalten. Das Protokoll wird im Anschluss allen Mitgliedern zugesandt.

§ 9

Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern.
- Der Vorsitzende übernimmt gleichzeitig die Geschäftsführung.
- Es ist auch möglich, dass vom Vorstand eine weitere Person zum Geschäftsführer bestellt wird, in diesem Fall ist der Vorsitzende nicht gleichzeitig auch Geschäftsführer.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- Der Vorsitzende ist allein und zwei Stellvertreter gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und eingesetzt ist.

§ 10

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11

Beitragsordnung, Haushaltsplan und Buchführung

- Die Beitragsordnung sieht die Erhebung jährlicher Beiträge vor.
- Die Beiträge richten sich nach der Übernachtungsgröße des Mitglieds, zur Ermittlung der Übernachtungen werden die Angaben der Statistischen Landesämter herangezogen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt einen jährlichen Haushaltsplan.
- Die Umsetzung des Haushaltsplans erfolgt durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung.
- Die Buchführung des Vereins erfolgt durch mindestens eine einfache Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung, kann aber auch durch eine Gewinn- und Verlustrechnung mit Bilanz erfolgen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterschrift der Gründungsmitglieder in Kraft.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

Gründungsmitglieder

Institution	Vorname	Nachname
EWIV Eifel-Ardennen Marketing	Klaus	Schäfer
Eifel Tourismus (ET) GmbH	Wolfgang	Reh
Tourismusverband Erzgebirge e.V.	Helga	Wohlgemuth
Hunsrück-Touristik GmbH	Jörn	Winkhaus
Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH	Karin	Huenerfauth-Brixius
Sauerland-Tourismus e.V.,	Thomas	Weber
Schwarzwald Tourismus GmbH	Christopher	Krull
Westerwald Touristik-Service	Christoph	Hoopmann

Beitragsordnung des Vereins „Deutsche Mittelgebirge“

Der jährliche Beitrag beträgt 0,030 Cent pro Statistische Übernachtung. Bemessungsgrundlage ist die ermittelte Übernachtungszahl des Statistischen Bundesamtes für die jeweilige Region des Mitglieds. Die Eurobeiträge werden auf volle 100 Euro gerundet. Ab 50 Euro wird nach oben gerundet. Der Mindestmitgliedsbeitrag ist 500 Euro pro Jahr.

Der Betrag ist im April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Mit Vereinsgründung beziehen sich die Beiträge auf das Statistische Übernachtungsjahr 2007. Das Erhebungsjahr hat für die Beitragsbemessung jeweils für 3 Jahre Bestand.

Die Beitragsperiode von 3 Jahren beginnt mit dem Januar des Folgejahres, in welchem die neuen Beitragssätze beschlossen werden. Nach drei Jahren werden jeweils die Statistischen Übernachtungszahlen zugrunde gelegt, welche zuletzt vollständig für ein ganzes Jahr verfügbar sind.

Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 500 Euro.